

über die Änderung von Erlassen im Zusammenhang mit Arbeits- und Ausbildungsplätzen bei der Post- und der Telekommunikationsunternehmung des Bundes und den Schweizerischen Bundesbahnen

vom

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen
des Nationalrates vom 14. November 2000¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom ...²,
beschliesst:

I

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Postorganisationsgesetz vom 30. April 1997³ (POG)

5. Abschnitt: Personal

Art. 15a (neu) Arbeits- und Ausbildungsplätze

¹ Die Post hat in der ganzen Schweiz Arbeits- und Ausbildungsplätze anzubieten.

² Ein Abbau von Arbeits- und Ausbildungsplätzen darf nicht regional einseitig erfolgen.

³ Neue Arbeits- und Ausbildungsplätze sind regional ausgeglichen anzubieten.

2. Telekommunikationsunternehmungsgesetz vom 30. April 1997⁴ (TUG)

5. Abschnitt: Personal

Art. 17a (neu) Arbeits- und Ausbildungsplätze

¹ Die Unternehmung hat in der ganzen Schweiz Arbeits- und Ausbildungsplätze anzubieten.

² Ein Abbau von Arbeits- und Ausbildungsplätzen darf nicht regional einseitig erfolgen.

³ Neue Arbeits- und Ausbildungsplätze sind regional ausgeglichen anzubieten.

¹ BB1 2001 693

² BB1 2001 ...

³ SR 783.1

⁴ SR 784.11

3. SBB-Gesetz vom 20. März 1998⁵ (SBBG)

5. Abschnitt: Personal

Art. 16a (neu) Arbeits- und Ausbildungsplätze

¹ Die SBB haben in ihrem ganzen schweizerischen Tätigkeitsgebiet Arbeits- und Ausbildungsplätze anzubieten.

² Ein Abbau von Arbeits- und Ausbildungsplätzen darf nicht regional einseitig erfolgen.

³ Neue Arbeits- und Ausbildungsplätze sind regional ausgeglichen anzubieten.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

11309

⁵ SR 742.31